

Freistellungserklärung, Vollmacht und Bürgschaft für eine GmbH in Gründung und nach Eintragung¹

Konto-Nr. Nr.

Die Gründungsgesellschafter (Name und Anschrift)

Nr.	<input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>

haben eine GmbH gegründet.

Vertrag vom Urkunden-Nr. des Notars Firma der GmbH, Sitz, Anschrift Die GmbH ist noch nicht im Handelsregister eingetragen. Die Anmeldung zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister ist wird eingereicht beimAmtsgericht

Von der Eintragung in das Handelsregister wird die GmbH der Bank unverzüglich Mitteilung machen und ihr einen Handelsregistorauszug zukommen lassen. Die Geschäftsverbindung mit der GmbH wird fortgesetzt.

Für die Gründungsgesellschaft soll ein Konto eröffnet werden², lautend auf:Firma

in Gründung

1 Freistellungserklärung: Die Gründungsgesellschafter stellen dieBank

von allen Ansprüchen, die gegen die Bank geltend gemacht werden frei, weil diese Verfügungen über Beträge zugelassen hat, die für die GmbH bestimmt waren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Eintragung der GmbH in das Handelsregister.

2 Vollmacht: Geschäftsführer ist/sind (Name und Anschrift)

Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>

Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich jeder einzeln bevollmächtigt, die GmbH in Gründung zu vertreten, dieses Konto zu eröffnen und hierüber – auch über die darauf eingezahlten Stammeinlagen – zu verfügen. Die Vollmacht darf nicht weiterübertragen werden.

Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>	Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>
Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>	Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>
Gründungsgesellschafter ³ <input type="text"/>	

3 Bürgschaft: Die unterzeichnenden Gründungsgesellschafter (Bürgen) übernehmen gegenüber derBank

folgende Bürgschaft:

3.1 Vereinbarung des Sicherungsumfangs: Die Bürgschaft dient zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Bank oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers der Bank gegen die oben genannte GmbH in Gründung (Hauptschuldner) aus **Darlehen**Vertrag vom in Höhe von (Betrag/Währungseinheit)

Werden Zins- und Tilgungsraten auf einem Konto in laufender Rechnung belastet, so sind dadurch entstehende Kontoüberziehungen (Kreditanspruchnahme über einen vereinbarten Kredit hinaus oder ohne ausdrückliche Vereinbarung) für die Dauer von drei Monaten zusätzlich gesichert.

 aus **Kredit in laufender Rechnung** (insbesondere Buch-, Wechsel-, Akzept- und Avalkrediten)Vertrag vom in Höhe von (Betrag/Währungseinheit) aus Vertrag vom in Höhe von (Betrag/Währungseinheit)

Die Bürgschaft sichert die Forderungen der Bank auch dann, wenn der/die oben genannte(n) Vertrag/Verträge nach Eintragung der GmbH in das Handelsregister auf diese übergegangen ist/sind, wenn die vereinbarte Laufzeit des/der oben genannten Vertrags/Verträge verlängert wird (Prolongation); dies gilt ebenfalls, wenn mit der Laufzeitverlängerung eine Änderung der Konditionen verbunden ist.

Sollte(n) der/die oben genannte(n) Vertrag/Verträge unwirksam sein, werden auch alle Ansprüche gesichert, die der Bank infolge der Unwirksamkeit zustehen.

¹ Nur verwenden bei einer noch nicht in das Handelsregister eingetragenen GmbH.² Für die Kontoeröffnung Vordruck 340 000 bzw. 340 100 verwenden.³ Für weitere Gründungsgesellschafter neues Formular verwenden.

3.2 Vereinbarung der Bürgschaft: Die Bürgen übernehmen die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrag von
Die Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

EUR

3.3 Weitere Vereinbarungen zur Bürgschaft: Die Bürgschaft kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaft auf den Bestand der verbürgten Ansprüche zu diesem Zeitpunkt. Für nach Zugang der Kündigungserklärung von der Bank zugesagte Kredite haften die Bürgen jedoch nicht. Die Vereinbarungen aus dieser Bürgschaft gelten bis zur vollständigen Erfüllung der verbürgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners weiter. Bis zur vollständigen Befriedigung der Bank wegen ihrer durch die Bürgschaft besicherten Ansprüche dienen alle Zahlungen der Bürgen als Sicherheitsleistung; deshalb gehen erst nach vollständiger Befriedigung der Bank ihre Ansprüche gegen den Hauptschuldner in Höhe der Leistung der Bürgen auf diese über. Gleiches gilt für akzessorische Rechte. Die Bank verpflichtet sich, sofern nicht eine Abrede des Sicherungsgebers mit der Bank entgegensteht, die nicht akzessorischen Rechte auf die Bürgen zu übertragen. Auf Verlangen der Bürgen hat die Bank diese Ansprüche vorzeitig auf die Bürgen zu übertragen, soweit sie diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt. Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten, Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter sowie sonstige Zahlungseingänge zunächst auf den Betrag ihrer Ansprüche zu verrechnen, der die Bürgschaftssumme bzw. im Fall der Kündigung gemäß Absatz 1 den dann noch verbürgten Betrag übersteigt. Mehrere Bürgen, die diese Urkunde unterzeichnen, haften als Gesamtschuldner (**Mitbürgschaft**). Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde gegenwärtig oder zukünftig noch andere Bürgschaften, so haften auch diese Bürgen als Mitbürgen. Die Bürgen verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 BGB¹) und der Vorausklage (§ 771 BGB¹) sowie der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen (§ 770 BGB¹). Die Bank ist berechtigt, das ihr nach Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehende Pfandrecht freizugeben. Insoweit verzichten die Bürgen auf ihre Rechte aus § 776 BGB¹ (Freigabe von Sicherheiten). Die Bürgen sind damit einverstanden, dass die Bank folgende zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners hereingenommene Sicherheiten freigibt, ohne dass die Bürgen gemäß § 776 BGB von ihren Verpflichtungen aus der Bürgschaft frei werden:

1
2
3

Die Bank ist berechtigt, dem Hauptschuldner weitere Kredite zu gewähren, mit ihm Stundung zu vereinbaren, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich über die verbürgte Forderung gegen den Hauptschuldner abzuschließen, ohne die Zustimmung der Bürgen hierzu einzuholen. Die Bürgen verpflichten sich, der Bank jederzeit auf Verlangen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen, hierzu Einsicht in ihre Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Bank darf beim Grundbuchamt, Handelsregister, Güterrechtsregister oder Einwohnermeldeamt Auskünfte einholen, sich Unterlagen – insbesondere Abschriften aus öffentlichen Registern – beschaffen und dort Einsicht in die Register und Akten nehmen. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die Bank das Bankgeheimnis wahren. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Bürgschaftsvertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum	
Gründungsgesellschafter ²	

Die Unterschriften

<input type="checkbox"/>	wurden vor mir von den Unterzeichnern geleistet.	<input type="checkbox"/>	wurden von mir geprüft.
Der Gründungsgesellschafter zu Nr.	hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)		
<input type="checkbox"/>	ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/>	Personalausweis <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Reisepass <input type="checkbox"/>
Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	
Staatsangehörigkeit		Geburtsort	
Der Gründungsgesellschafter zu Nr.	hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)		
<input type="checkbox"/>	ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/>	Personalausweis <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Reisepass <input type="checkbox"/>
Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	
Staatsangehörigkeit		Geburtsort	
Der Gründungsgesellschafter zu Nr.	hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)		
<input type="checkbox"/>	ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/>	Personalausweis <input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Reisepass <input type="checkbox"/>
Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	
Staatsangehörigkeit		Geburtsort	

Ist der Bürge keine natürliche Person, ist zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich Vordruck 301 100 (nur Ziffern 3.2 und 3.3) zu verwenden.

Ort, Datum	Mitarbeiter der Bank
------------	----------------------

1 Gesetzestexte:
 § 769 BGB Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.
 § 770 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten. Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.
 § 771 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).
 § 776 BGB Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek oder Schiffshypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 BGB hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

2 Für weitere Gründungsgesellschafter neues Formular verwenden.

Freistellungserklärung, Vollmacht und Bürgschaft für eine GmbH in Gründung und nach Eintragung¹

Konto-Nr. Nr.

Die Gründungsgesellschafter (Name und Anschrift)

Nr.	<input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>

haben eine GmbH gegründet.

Vertrag vom Urkunden-Nr. des Notars Firma der GmbH, Sitz, Anschrift Die GmbH ist noch nicht im Handelsregister eingetragen. Die Anmeldung zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister ist wird eingereicht beimAmtsgericht

Von der Eintragung in das Handelsregister wird die GmbH der Bank unverzüglich Mitteilung machen und ihr einen Handelsregisterauszug zukommen lassen. Die Geschäftsverbindung mit der GmbH wird fortgesetzt.

Für die Gründungsgesellschaft soll ein Konto eröffnet werden², lautend auf:Firma

in Gründung

1 Freistellungserklärung: Die Gründungsgesellschafter stellen dieBank

von allen Ansprüchen, die gegen die Bank geltend gemacht werden frei, weil diese Verfügungen über Beträge zugelassen hat, die für die GmbH bestimmt waren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Eintragung der GmbH in das Handelsregister.

2 Vollmacht: Geschäftsführer ist/sind (Name und Anschrift)

Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
Nr.	<input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>

Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich jeder einzeln bevollmächtigt, die GmbH in Gründung zu vertreten, dieses Konto zu eröffnen und hierüber – auch über die darauf eingezahlten Stammeinlagen – zu verfügen. Die Vollmacht darf nicht weiterübertragen werden.

Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>	Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>
Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>	Ort, Datum, Unterschrift <input type="text"/>
Gründungsgesellschafter ³ <input type="text"/>	

3 Bürgschaft: Die unterzeichnenden Gründungsgesellschafter (Bürgen) übernehmen gegenüber derBank

folgende Bürgschaft:

3.1 Vereinbarung des Sicherungsumfangs: Die Bürgschaft dient zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Bank oder eines die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolgers der Bank gegen die oben genannte GmbH in Gründung (Hauptschuldner) aus **Darlehen**Vertrag vom in Höhe von (Betrag/Währungseinheit)

Werden Zins- und Tilgungsraten auf einem Konto in laufender Rechnung belastet, so sind dadurch entstehende Kontoüberziehungen (Kreditinanspruchnahme über einen vereinbarten Kredit hinaus oder ohne ausdrückliche Vereinbarung) für die Dauer von drei Monaten zusätzlich gesichert.

 aus **Kredit in laufender Rechnung** (insbesondere Buch-, Wechsel-, Akzept- und Avalkrediten)Vertrag vom in Höhe von (Betrag/Währungseinheit) aus Vertrag vom in Höhe von (Betrag/Währungseinheit)

Die Bürgschaft sichert die Forderungen der Bank auch dann, wenn der/die oben genannte(n) Vertrag/Verträge nach Eintragung der GmbH in das Handelsregister auf diese übergegangen ist/sind, wenn die vereinbarte Laufzeit des/der oben genannten Vertrags/Verträge verlängert wird (Prolongation); dies gilt ebenfalls, wenn mit der Laufzeitverlängerung eine Änderung der Konditionen verbunden ist.

Sollte(n) der/die oben genannte(n) Vertrag/Verträge unwirksam sein, werden auch alle Ansprüche gesichert, die der Bank infolge der Unwirksamkeit zustehen.

¹ Nur verwenden bei einer noch nicht in das Handelsregister eingetragenen GmbH.² Für die Kontoeröffnung Vordruck 340 000 bzw. 340 100 verwenden.³ Für weitere Gründungsgesellschafter neues Formular verwenden.

3.2 **Vereinbarung der Bürgschaft:** Die Bürgen übernehmen die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrag von
Die Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

EUR

3.3 **Weitere Vereinbarungen zur Bürgschaft:** Die Bürgschaft kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaft auf den Bestand der verbürgten Ansprüche zu diesem Zeitpunkt. Für nach Zugang der Kündigungserklärung von der Bank zugesagte Kredite haften die Bürgen jedoch nicht. Die Vereinbarungen aus dieser Bürgschaft gelten bis zur vollständigen Erfüllung der verbürgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners weiter. Bis zur vollständigen Befriedigung der Bank wegen ihrer durch die Bürgschaft besicherten Ansprüche dienen alle Zahlungen der Bürgen als Sicherheitsleistung; deshalb gehen erst nach vollständiger Befriedigung der Bank ihre Ansprüche gegen den Hauptschuldner in Höhe der Leistung der Bürgen auf diese über. Gleiches gilt für akzessorische Rechte. Die Bank verpflichtet sich, sofern nicht eine Abrede des Sicherungsgebers mit der Bank entgegensteht, die nicht akzessorischen Rechte auf die Bürgen zu übertragen. Auf Verlangen der Bürgen hat die Bank diese Ansprüche vorzeitig auf die Bürgen zu übertragen, soweit sie diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt. Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten, Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter sowie sonstige Zahlungseingänge zunächst auf den Betrag ihrer Ansprüche zu verrechnen, der die Bürgschaftssumme bzw. im Fall der Kündigung gemäß Absatz 1 den dann noch verbürgten Betrag übersteigt. Mehrere Bürgen, die diese Urkunde unterzeichnen, haften als Gesamtschuldner (**Mitbürgschaft**). Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde gegenwärtig oder zukünftig noch andere Bürgschaften, so haften auch diese Bürgen als Mitbürgen. Die Bürgen verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 BGB¹) und der Vorausklage (§ 771 BGB¹) sowie der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen (§ 770 BGB¹). Die Bank ist berechtigt, das ihr nach Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehende Pfandrecht freizugeben. Insoweit verzichten die Bürgen auf ihre Rechte aus § 776 BGB¹ (Freigabe von Sicherheiten). Die Bürgen sind damit einverstanden, dass die Bank folgende zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners hereingenommene Sicherheiten freigibt, ohne dass die Bürgen gemäß § 776 BGB von ihren Verpflichtungen aus der Bürgschaft frei werden:

1

2

3

Die Bank ist berechtigt, dem Hauptschuldner weitere Kredite zu gewähren, mit ihm Stundung zu vereinbaren, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich über die verbürgte Forderung gegen den Hauptschuldner abzuschließen, ohne die Zustimmung der Bürgen hierzu einzuholen. Die Bürgen verpflichten sich, der Bank jederzeit auf Verlangen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen, hierzu Einsicht in ihre Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Bank darf beim Grundbuchamt, Handelsregister, Güterrechtsregister oder Einwohnermeldeamt Auskünfte einholen, sich Unterlagen – insbesondere Abschriften aus öffentlichen Registern – beschaffen und dort Einsicht in die Register und Akten nehmen. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die Bank das Bankgeheimnis wahren. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Bürgschaftsvertrags oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum

Gründungsgesellschafter²

1 Gesetzestexte:

- § 769 BGB Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.
- § 770 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten. Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.
- § 771 BGB Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).
- § 776 BGB Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek oder Schiffshypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 BGB hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebenen Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

2 Für weitere Gründungsgesellschafter neues Formular verwenden.